

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und
der Stadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz,

betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im
Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs

wie folgt:

I. Präambel

In der vom Land Oberösterreich in Auftrag gegebenen AXIS-Studie zur Gestaltung des Öffentlichen Verkehrs im Raum südwestlich von Linz aus dem Jahr 1997 wird im Resümee festgehalten, dass aufgrund der prognostizierten Strukturdaten mit einem stetigen Anstieg des Verkehrs im Untersuchungszeitraum zu rechnen ist. Bestehende Kapazitätsengpässe im KFZ-Verkehr werden nur teilweise durch die geplanten Ortsumfahrungen und Kapazitätserweiterungen entschärft. Die Chancen eines effektiven öffentlichen Verkehrs sind daher besonders hoch einzustufen.

Im Rahmen eines kurz- und mittelfristigen Maßnahmenbündels wurde empfohlen, eine Bevorrangung des öffentlichen Busverkehrs durch Busspuren zu erreichen, langfristig wird in der AXIS-Studie für den Abschnitt Harter Plateau/Wagram/Trauner Kreuzung ein schienengebundenes Verkehrsmittel der neuesten Technologie auf der B 139 ab dem Hauptbahnhof Linz empfohlen.

II. Zuschuss

Zur Umsetzung dieser langfristigen Empfehlung verpflichtet sich das Land Oberösterreich, einen Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von **max. 150 Mio. Euro** (wertgesicherte Deckelung) bis 1.9.2033 an die Stadt Linz zu zahlen.

III. Wertsicherung

Diese Investitionskosten sind wertgesichert nach dem Baukostenindex für den Straßenbau – Gesamt, wobei Ausgangsbasis der Jänner 2005 ist. Veränderungen der Indexzahl bewirken eine Herab- oder Hinaufsetzung der zu bezuschussenden Investitionskosten.

IV. Zahlung

- (1) Der Zuschuss des Landes Oberösterreich erfolgt in 25 Jahresraten und wird wie folgt abgewickelt:
- (2) Die erste Teilzahlung wird am 30.12.2008 an die Stadt Linz überwiesen.
- (3) Die Fälligkeit der weiteren Teilzahlungen wird mit jedem 30.12. des jeweiligen Folgejahres einvernehmlich festgelegt. Die Fälligkeit der letzten Rate wird somit mit dem 30.12.2032 vereinbart.
- (4) Die Zahlungen an die Stadt Linz erfolgen auf ein von der Stadt Linz bekannt zugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut.

V. Geltung der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln

Die Stadt Linz erklärt ausdrücklich, die "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", Fin-010104/145, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 27. März 2006, i.d.g.F. vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, ein Rechtsanspruch der Stadt Linz auf Gewährung der Förderung besteht jedoch aufgrund dieser Vereinbarung.

VI. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter aller Vertragsteile ein.

VII. Schlussklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
 - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
 - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden, sowie

- c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen.
- (2) Salvatorische Klausel – sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.
- (3) Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfällige Gebühren und sonstige Abgaben werden von der Stadt Linz getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Linz,

Für das Land Oberösterreich:

.....

Linz,

Für die Stadt Linz:

.....

Sideletter

zur

Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vom

I. Präambel

Die geplante Straßenbahn zum Harter Plateau ist eines der wesentlichen Nahverkehrsprojekte im Bereich der Stadt Linz und der angrenzenden Gemeinden Leonding, Pasching, Traun und Ansfelden. Die Linz Linien GmbH, die in Linz bereits mehrere Straßenbahnlinien betreibt – darunter eine Straßenbahnlinie von Bergbahnhof bis zum Hauptbahnhof Linz – verfügt auch über die eisenbahnrechtliche Konzession vom 11.8.2003 zur Errichtung, Erhaltung, Ergänzung und zum Betrieb der verlängerten Straßenbahnlinie '3' vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welser Straße (Umkehrschleife Langholzfeld).

II. Förderungszweck

Ergänzend zu Pkt. II der Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, im Folgenden kurz Zuschussvereinbarung genannt, vereinbaren das Land Oberösterreich und die Stadt Linz, dass dieser Zuschuss des Landes Oberösterreich ausschließlich für die Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welser Straße

(Umkehrschleife Langholzfeld) zweckgewidmet ist. Als Verlängerung wird die unmittelbare Anbindung der neu zu schaffenden Straßenbahnlinie an das bestehende Straßenbahnnetz verstanden.

III. Auftraggeber

- (1) Die Linz Linien GmbH ist aufgrund der Konzession vom 11.8.2003 verpflichtet, die konzessionierte Straßenbahn einschließlich der Betriebsmittel und des sonstigen Zubehörs zu errichten, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften sowie des Konzessionsbescheides bis 1.9.2033 zu betreiben.

- (2) Die Stadt Linz verpflichtet sich, ein geeignetes Unternehmen mit der Errichtung der verlängerten Straßenbahnlinie '3' nach dem neuesten Stand der Technik und nach Herstellung des Einvernehmens über die qualitative Ausführung mit dem Land Oberösterreich, zu beauftragen, wobei die Errichtung bis spätestens 1.9.2010 abgeschlossen sein muss. Der Umfang des Errichtungsauftrages ist aus der angeschlossenen Projektsbeschreibung in Kurzfassung (Beilage 1) dargestellt. Weiters verpflichtet sich die Stadt Linz, den Errichtungsauftrag derart zu gestalten, dass der spätere Betrieb dieser neuen Linie auf den Betrieb der bisher von der Linz Linien GmbH betriebenen Straßenbahnlinien abgestimmt wird und eine benutzerfreundliche Koordination der wechselseitigen Verkehrsdienstleistungen auch mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln garantiert ist.

IV. Projektkosten; Zuschuss und Pflichten des Landes Oberösterreich

- (1) Die maximalen Kosten (Investitionskosten) für die Planung und Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welser Straße (Umkehrschleife Langholzfeld) wurden mit **150 Mio. Euro** geschätzt (lt. Kostenschätzung Beilage 2) und beinhalten insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Projektkosten der NAVEG,
 - b) Kosten der Planung der gesamten Strecke,
 - c) Kosten der Errichtung einer zweigleisigen Neubaustrecke zwischen Linzer Hauptbahnhof und Bereich Weingartshof samt den erforderlichen Nebenanlagen entsprechend dem Einreichprojekt 2004 (Feb. 2004) und der Basisausstattung des rollenden Materials
 - d) Kosten der Errichtung einer ausschließlich dem Förderungszweck adäquaten Abstellanlage im Bereich Weingartshof,
 - e) sämtliche Kosten für Nutzungsrechte an den erforderlichen Liegenschaften,
- (2) Die Zusammensetzung der Kosten bzw. der einzelnen Kostenpositionen ist aus der Beilage 2 zu diesem Vertrag ersichtlich.
- (3) In diesen geschätzten Investitionskosten ist ein Betrag von 20,5 Mio. Euro (15,89 %) für die Abdeckung von unvorhergesehenen bzw. unvorhersehbaren Kosten enthalten.
- (4) Allfällige, darüber hinausgehende Mehrkosten werden nicht vom Land Oberösterreich getragen, sondern gehen ausschließlich zu Lasten des

Errichters. Ausgenommen davon sind lediglich Kosten, die auf Grund- und Bodenmängel oder deren Behebung zurückzuführen sind (Baugrundrisiko, wie Kontaminierungen, Altlasten, Kriegsgerät, Altertumsfunde und dergl.), und Mehrkosten, die aus Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Sicherheits- und Bautechnik nach Abschluss der Einreichplanung resultieren sowie Fremdkapitalkosten (Zinsen), die sich ab Beginn der Fremdfinanzierung über den Zuschusszahlungszeitraum ergeben.

- (5) Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, die zur Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' erforderlichen Nutzungsrechte an den dem Land Oberösterreich gehörigen Liegenschaften zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Linz verpflichtet sich ihrerseits, die erforderlichen Nutzungsrechte an den ihr gehörigen Liegenschaften zur Verfügung zu stellen und sich redlich zu bemühen, die erforderlichen Nutzungsrechte an den innerhalb ihres Gemeindegebietes gelegenen, nicht im Eigentum der Stadt Linz befindlichen Liegenschaften, zu besorgen.
- (6) Einvernehmlich festgestellt wird, dass die Stadt Leonding aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich 20 % der Gesamtinvestitionskosten (wertgesichert), mit Ausnahme der Kosten der Basisausstattung des rollenden Materials, maximal jedoch 30 Mio. Euro trägt und diese dem Land Oberösterreich refundiert. Des weiteren trägt die Stadt Leonding die Reinigungskosten hinsichtlich der in ihrem Gemeindegebiet zu errichtenden Haltestellen entlang der verlängerten Straßenbahnlinie '3'.
- (7) Hinsichtlich des NAVEG Projektes „Harter Plateau“ verpflichtet sich die Stadt Linz, einen Kauf dieses Projektes durch das von ihr beauftragte

Errichtungsunternehmen zu bewirken. Gleichzeitig verzichtet die Stadt Linz auf den daraus resultierenden Liquidationserlös bei Liquidation der NAVEG zugunsten des Landes Oberösterreich.

V. Zahlung und Wertsicherung

Ergänzend zu Pkt. IV. der Zuschussvereinbarung wird Folgendes vereinbart:

- (1) Die Stadt Linz verpflichtet sich zur Vorlage der Endabrechnung über die Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' bis spätestens 30.12.2012. Unterbleibt diese Vorlage, so hemmt dies bis zur Vorlage die weitere Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Teilzahlungsbetrages beträgt bis zur Vorlage der Endabrechnung $\frac{1}{25}$ der geschätzten Investitionskosten, sohin 6 Mio. Euro pro Jahr.
- (3) Nach Vorlage der Endabrechnung berechnet sich die Höhe des jeweiligen Teilzahlungsbetrages folgendermaßen:

tatsächlich errechnete Kosten laut Endabrechnung abzüglich
bereits geleistete Teilzahlungsbeträge geteilt durch die Anzahl der
restlichen Fälligkeitstermine.
- (4) Die Summe aller Teilzahlungsbeträge darf 150 Mio. Euro (wertgesichert), ausgenommen Pkt. IV. Abs. 4, nicht überschreiten.

- (5) Liegt die Endabrechnung unter den geschätzten Investitionskosten dieses Projektes, so reduziert sich der Gesamtzuschuss des Landes Oberösterreich entsprechend.
- (6) Ergänzend zu Pkt. III. der Zuschussvereinbarung wird als Endzeitpunkt der Wertsicherung der Zeitpunkt der Fertigstellung der Errichtung festgelegt.

VI. Pflichten der Förderungsnehmerin

- (1) Als Förderungsnehmerin verpflichtet sich die Stadt Linz:
 - a) das zur Förderung vorgesehene Vorhaben zu Gänze durchzuführen bzw. von einem geeigneten Unternehmen durchführen zu lassen und nach Erhalt der Förderung, diese dem angestrebten Förderungszweck zu widmen;
 - b) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
 - c) während der Errichtungsphase (bis zur Endabrechnung) über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages jährlich bis spätestens jedem 30.12.schriftlich zu berichten; zum Zwecke der Überprüfung den hiezu beauftragten Bundes- oder Landesorganen oder von diesen beauftragten Dritten (insbesondere kaufmännisches und technisches Controlling, Oö. Landesrechnungshof, ...) Überprüfungen und gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und

Stelle zu gestatten, Einsicht in die Bücher, insbesondere Rechnungsabschlüsse, Belege und Aufzeichnungen, sowie sonstige Unterlagen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und die bezughabenden Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Vorliegen der Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren oder diese Verpflichtungen auf allfällig beauftragte Dritte zu überbinden;

- d) über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- e) den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wird
 - Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

- (3) Die Stadt Linz verpflichtet sich weiters, zur Installation eines mit dem Land Oberösterreich abgestimmten externen kaufmännischen und technischen Controllings; Berichte sind dem Land Oberösterreich jeweils zum Kalenderquartalsende zu übermitteln.

VII. Fahrbetrieb und Instandhaltung

- (1) Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, die Linz Linien GmbH im Wege der OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg.& Co KG, im Folgenden kurz OÖVVG genannt, auf Basis des zwischen der OÖVVG und der Linz Linien GmbH bestehenden Verkehrsdienstvertrags auf Dauer der Betriebskonzession mit dem Fahrbetrieb zu beauftragen. Vereinbart wird, dass der Fahrbetrieb einerseits dem neuesten Stand der Technik entsprechen muss und andererseits die Grundsätze eines modernen und attraktiven Nahverkehrs zu erfüllen hat. Die Abgeltung des Fahrbetriebes und der Instandhaltung durch die OÖVVG erfolgt auf Basis der beihilfenrechtlichen Kriterien des Urteils des EuGH in der Rechtssache Altmark-Trans, C-280/00, vom 24.7.2003, wobei festgehalten wird, dass die Kosten der laufenden Instandhaltung einen Teil der Betriebskosten bilden.
- (2) Wird die im Abs. 1 normierte Verpflichtung des Landes Oberösterreich schuldhaft nicht erfüllt, so bildet dieser Umstand einen wichtigen Grund zur Auflösung der Zuschussvereinbarung einschließlich Sideletter zu dieser Zuschussvereinbarung durch die Stadt Linz.
- (3) Festgestellt wird, dass die Stadt Leonding die Reinigungskosten der Haltestellen innerhalb ihres Gemeindegebietes trägt.
- (4) Des weiteren sorgt die Stadt Linz für die Aufrechterhaltung des Betriebes auf der bestehenden Linie '3' im Ausmaß des dem Angebot der LinzLinien GbmH zugrundeliegenden Fahrplanjahres 2003 sowie für eine Durchbindung der bestehenden und der verlängerten Linie '3' für die Dauer des Verkehrsdienstvertrages.

- (5) Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass Regelungen über eine allfällige unentgeltliche Anbringung von Außen- und Innenwerbung auf bzw. in den Straßenbahngarnituren durch das Land Oberösterreich einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben.

VIII. Patronatserklärungen

- (1) Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, die OÖVVG jeweils finanziell so in die Lage zu versetzen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen kann.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, das von ihr beauftragte geeignete Unternehmen finanziell so in die Lage zu versetzen, dass es seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen kann.

IX. Rechtsnachfolger

- (1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (2) Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

X. Rechtswirksamkeit

Ergänzend zu Pkt. VI. der Zuschussvereinbarung wird weiters einvernehmlich festgelegt, dass der Eintritt der Rechtswirksamkeit der Zuschussvereinbarung mit der rechtswirksamen Beauftragung eines geeigneten Unternehmens durch die Stadt Linz zur Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 und dem rechtswirksamen Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Leonding über die 20 %ige Beteiligung der Stadt Leonding an den Investitionskosten aufschiebend bedingt vereinbart wird.

XI. Schlussklausel

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
 - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden, sowie
 - c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen.
- (2) Salvatorische Klausel – sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu

ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

- (3) Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfällige Gebühren und sonstige Abgaben werden von der Stadt Linz getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Linz,

Für das Land Oberösterreich:

.....

Linz,

Für die Stadt Linz:

.....

Beilage 1 zum Sideletter zur Vereinbarung zwischen Land OÖ und Stadt Linz

Projektbeschreibung

(Kurzfassung auf Basis des Technischen Berichtes aus dem Einreichprojekt 2004)

Grundsätzliches

Die Straßenbahnlinie auf das Harter Plateau stellt eine Verlängerung der bestehenden Straßenbahnlinie 3 der Linz Linien ab Hauptbahnhof Linz dar. Die Spurweite der verlängerten Straßenbahnstrecke beträgt somit 900 mm. Die Projektlänge beträgt von den bereits vorhandenen Tunnelanschlussstützen der Südschleife am Hauptbahnhof Linz bis zur vorläufigen Endschleife in Leonding-Weingartshof rd. 5,3 km.

Dieser vorläufige Endpunkt ist technisch so ausgeführt, dass eine weitere Verlängerung über das Gemeindegebiet von Pasching bis zur Trauner Kreuzung (Nahverkehrsdrehscheibe Traun Nord) technisch möglich ist.

Haltestellen

Die insgesamt 7 neuen Haltestellen, das sind Untergaumberg, Gaumberg, Haag, Poststraße, Meixner Kreuzung, Harterfeldsiedlung und Doblerholz, liegen im Straßenniveau und befinden sich ausschließlich auf Leondinger Stadtgebiet.

Vorläufiger Endpunkt Weingartshof

An diesem vorläufigen Endpunkt wird im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens auch eine Abstellanlage inklusive der entsprechenden Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen für 20 Straßenbahnzüge des bei den Linz Linien bereits in Verwendung stehenden Typs Cityrunner errichtet.

Streckenbeschreibung

Beginnend bei der südlichen Wendeschleife der Straßenbahnlinie 3 am Hauptbahnhof Linz verläuft die Trasse in zwei getrennten, eingleisigen Tunnelröhren Richtung Südwesten bis etwa auf Höhe der Westbrücke. Bis hier her wird auf eine Länge von etwa 950 m je Tunnelröhre eine bergmännische Tunnelbauweise (NÖT oder Schildvortrieb) zur Anwendung kommen. Diese beiden Tunnelröhren sind durch insgesamt 4 Fluchtquerschläge miteinander verbunden.

Dieser Bereich stellt auch den schwierigsten und mit den höchsten Baurisiken verbundenen Abschnitt dar. Zum einen sind hier die geologischen Verhältnisse äußerst komplex und zum anderen ergibt sich aus der Längsunterfahrung der ÖBB-Gleise eine zusätzliche Erschwernis.

Westlich der Westbrücke setzt sich die Trasse mit einem rd. 360m langen, in offener Bauweise zu errichtenden zweigleisigen Tunnel fort.

Mit dem daran anschließenden Rampenbauwerk wird nach knapp 80 m das Geländeniveau auf Leondinger Stadtgebiet erreicht.

Hier ist festzuhalten, dass der Trassenverlauf der Straßenbahn im Bereich Westbrücke bis einschließlich der Abzweigung der Pyhrnbahn bereits auf den künftigen Ausbau der Westbahn zwischen Linz und Wels Rücksicht nimmt. Damit verbunden ist auch eine völlige Neulage der Klimtstraße und eine Absenkung der Gaumbergstraße.

Die nun anschließende Haltestelle Untergaumberg ist so situiert, dass mit der Haltestelle der LILLO eine geeignete, kurze Umsteigeverbindung gegeben ist, und zwar sowohl bei der derzeitigen Gleislage als auch nach dem Ausbau der Westbahn.

Die Straßenbahntrasse verläuft bis etwa auf Höhe der Pyhrnbahnbrücke nördlich der ÖBB-Gleise und unterquert dann die Westbahn. Im Bereich der Einmündung der Paschinger Straße in die Kremstal Straße liegt die Haltestelle Gaumberg bereits in dem vorbereiteten Mittelstreifen der B139. Von hier folgt die Trasse der Straßenbahn diesem Mittelstreifen bis nach der Haltestelle Doblerholz bzw. der Kreuzung der Edtstraße mit der B139.

Etwa 100 m nach dieser Kreuzung schwenkt die Trasse auf die nordwestliche Seite der B139 ab und erreicht nach rd. 300 m die vorläufige Endschleife bzw. die Abstellanlage Weingartshof.

Beilage 2 zum Sideletter zur Vereinbarung zwischen Land OÖ und Stadt Linz

Kostenschätzung (Errichtung)

Vorleistungen (NAVEG)	4.000.000
Ablösen	15.600.000
Errichtungskosten Strecke	68.100.000
Planung, Bauleitung	6.000.000
Abstellanlage	15.300.000
Unvorhergesehenes	20.500.000
Basisausstattung rollendes Material	<u>20.500.000</u>
Summe:	150.000.000